



Statuten CREAMH Freiburg

Art. 1 NAME

Unter dem Namen „CREAHM Freiburg“ besteht ein Verein gemäss den vorliegenden Statuten und den Bestimmungen der Artikel 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches. Der Verein verfolgt keine gewinnbringenden oder kommerziellen Ziele.

Art. 2 SITZ

Der Sitz des Vereins befindet sich in 1752 Villars-sur-Glâne

Art. 3 DAUER

Die Dauer des Vereins ist unbegrenzt.

Art. 4 ZWECK

Zweck des Vereins ist es, das künstlerische Schaffen von Menschen mit Beeinträchtigungen in verschiedenen Kunstdisziplinen zu ermöglichen, anzuregen und zu fördern.

Art. 5 MITGLIEDSCHAFT

Abs. 1: Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die ein Interesse am Zweck des Vereins hat, sich zur Einhaltung der vorliegenden Statuten verpflichtet und einen Jahresbeitrag entrichtet.

Abs. 2: Künstlerinnen und Künstler und/oder ihre gesetzlichen Vertreterinnen und Vertreter sind Mitglieder.

Abs. 3: Die Aufnahme von Mitgliedern liegt in der Kompetenz der Generalversammlung.

Abs. 4: Ein Mitglied des Vereins kann jederzeit austreten.

Die Mitgliedschaft natürlicher Personen erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

Bei juristischen Personen erlischt die Mitgliedschaft durch Austritt, Ausschluss oder infolge der Auflösung der juristischen Person.

Der Ausschluss eines Mitglieds liegt in der Zuständigkeit der Generalversammlung. Er wird dem Betroffenen schriftlich mitgeteilt.

Art. 6 KÜNSTLERINNEN UND KÜNSTLER

Abs. 1: Die Künstlerinnen und Künstler verfügen über die Unterstützung von Verantwortlichen (nachfolgend Verantwortlichen) die selbst Künstlerinnen und Künstler sind.

Abs. 2: Es liegt in der Kompetenz des Komitees, Künstlerinnen und Künstler auf Vorschlag der Verantwortlichen in das Atelier aufzunehmen und auszuschliessen.

Abs. 3: Neue Künstlerinnen und Künstler können nach einer positiv bewerteten Probezeit in das Atelier aufgenommen werden.

Abs. 4: Die Künstlerinnen und Künstler nehmen je nach Verfügbarkeit des Ateliers und ihren Wünschen an einem oder mehreren Tagen im Atelier teil.

Abs. 5: Die Künstlerinnen und Künstler beteiligen sich am finanziellen Betrieb des Ateliers, indem sie eine jährliche Gebühr entrichten, dessen Höhe vom Vorstand festgelegt wird.

Abs. 6: Die Werke von Künstlerinnen und Künstlern werden über den Verein verkauft. Die Künstlerinnen und Künstler erhalten einen Prozentsatz des Verkaufspreises. Dieser wird in der Vereinbarung zwischen der Künstlerin bzw. dem Künstler und dem Verein festgelegt.

Abs. 7: Die Zusammenarbeit zwischen dem Verein und den Künstlerinnen und Künstlern wird in einer Vereinbarung geregelt.

Art. 7 MITTEL

Abs. 1: Die Mittel des Vereins bestehen aus:

- den Mitgliederbeiträgen;
- den von den Künstlerinnen und Künstlern entrichteten Gebühren;
- einem Prozentsatz des Verkaufspreises der Werke;
- Spenden, Vermächtnissen und Zuwendungen aller Art.

Abs. 2: Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Abs. 3: Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen, unter Ausschluss jeglicher persönlicher Haftung der Mitglieder. Die Mitglieder haben keine persönliche Ansprüche auf das Vermögen des Vereins.

Art. 8 ORGANISATION

Die Organe des Vereins sind:

- die Generalversammlung;
- der Vorstand;
- die Rechnungsrevisoren.

Art. 9 DIE GENERALVERSAMMLUNG

Abs. 1: Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie ist zuständig für:

- Genehmigung des Protokolls der letzten Versammlung;
- Annahme und Änderung der Statuten;
- Wahl der Präsidentschaft, der Vorstandsmitglieder, der Rechnungsrevisoren und ihrer Stellvertreter;
- die Abnahme der Jahresrechnung und des jährlichen Geschäftsberichts; Déchargeerteilung an den Vorstand;
- die Genehmigung des Budgets und die Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge;
- für die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern des Vereins;
- die Auflösung des Vereins.

Abs. 2: Die Generalversammlung tritt mindestens einmal jährlich innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss eines Geschäftsjahres zusammen. Sie wird darüber hinaus zu einer ausserordentlichen Versammlung einberufen, wann immer der Vorstand oder zehn Mitglieder es für erforderlich erachten.

Abs. 3: Die Generalversammlungen werden per Brief oder E-Mail an jedes Mitglied mindestens fünfzehn Tage im Voraus unter Angabe der Traktanden einberufen.

Abs. 4: Das Präsidium oder in dessen Abwesenheit ein anderes Mitglied des Vorstands leitet die Generalversammlung.

Abs. 5: Die Generalversammlung ist ungeachtet der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig und fasst ihre Entscheidungen mit dem Mehr der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit fällt die/der Vorsitzende den Stichentscheid.

Die Beschlüsse erfolgen mit Handerheben und dem einfachen Mehr, es sei denn, es wird eine geheime Abstimmung verlangt.

Art. 10 DER VORSTAND

- Abs. 1: Der Vorstand leitet den Verein gemäss den von der Generalversammlung verabschiedeten Statuten. Er besteht aus mindestens fünf Mitgliedern. Sie können alle drei Jahre in globo wiedergewählt werden, sofern kein Mitglied der Generalversammlung eine Einzelwahl verlangt.
- Abs. 2: Mit Ausnahme des von der Generalversammlung gewählten Präsidiums teilen sich die Vorstandsmitglieder die Aufgaben, die für das reibungslose Funktionieren des Vereins erforderlich sind.
- Abs. 3: Die Verantwortlichen und die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind nicht Mitglieder des Vorstandes. Sie können an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teilnehmen.
- Abs. 4: Der Vorstand ist zuständig für:
- die Vorbereitung des Budgets;
 - die Führung der Geschäfte des Vereins gemäss dem von der Generalversammlung genehmigten Budget;
 - die Genehmigung der für das Rechnungsjahr geplanten Projekte;
 - die Anstellung und Entlassung der Verantwortlichen und Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter;
 - die Aufnahme oder den Ausschluss von Künstlerinnen und Künstlern auf Vorschlag der Verantwortlichen;
 - die Erstellung der Jahresrechnung und des jährlichen Geschäftsberichts sowie deren Vorlage zusammen mit den Vorschlägen an die Generalversammlung.
 - die Festlegung der Höhe der von den Künstlerinnen und Künstler zu zahlenden Gebühren;
 - die Festlegung des Prozentsatzes, den die Künstlerinnen und Künstler beim Verkauf ihrer Werke erhalten;
 - die Organisation der Vereinsstruktur;
 - die Erstellung des Organisationsreglements, des Reglements der Sammlung CREAMH Freiburg und der Pflichtenhefte;
 - die Vertretung des Vereins gegenüber Dritten;

Der Vorstand verfügt über alle Kompetenzen, die nicht von Gesetzes wegen oder gemäss diesen Statuten einem anderen Organ übertragen sind.

- Abs. 5: Der Verein wird verpflichtet durch die Kollektivunterschrift eines Mitgliedes des Präsidiums und eines Mitgliedes des Vorstandes. Der Vorstand kann die Zeichnungsberechtigung in bestimmten Fällen delegieren.
- Abs. 6: Die Mitglieder des Vorstandes üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Lediglich die effektiven Spesen und die Reisekosten dürfen entschädigt werden.

Art. 11 DIE RECHNUNGSREVISOREN

- Abs. 1: Die Generalversammlung wählt zwei Rechnungsrevisoren und zwei Stellvertreter für einen Zeitraum von drei Jahren; sie können wiedergewählt werden.
- Abs. 2: Die Rechnungsrevisoren legen der Generalversammlung einen schriftlichen Bericht über ihre Prüfung vor.

Art. 12 AUFLÖSUNG

- Abs. 1: Die Auflösung des Vereins kann von der Mehrheit der Mitglieder in einer zu diesem Zweck einberufenen Generalversammlung beschlossen werden.
- Abs. 2: Im Falle der Auflösung wird das Vereinsvermögen nicht unter den Mitgliedern verteilt, sondern einer oder mehreren steuerbefreiten Organisationen mit einem ähnlichen Zweck wie der Verein zugeführt, die von der Generalversammlung bestimmt werden. Die Werke fallen an ihren Urheber

zurück, mit Ausnahme der Werke, die in die Sammlung CREAHM Freiburg aufgenommen werden. Die Sammlung CREAHM Freiburg wird gemäss Klausel C des Reglements der Sammlung CREAHM Freiburg abgetreten.

Abs. 3: Die Generalversammlung entscheidet, ob der Verein in Liquidation gehen soll. In diesem Fall kann sie einen oder mehrere Liquidatoren ernennen und ihnen die notwendigen Vollmachten erteilen.

Art. 13 SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Abs. 1: Die vorliegenden Statuten wurden von der Generalversammlung des Vereins CREAHM Freiburg am 21. Mai 2025 angenommen. Sie ersetzen die am 17. März 2023 genehmigten Statuten.

Abs. 2: Sie treten mit ihrer Genehmigung in Kraft.

Abs. 3: Die französische Fassung ist verbindlich.

Villars-sur-Glâne, den 21. Mai 2025


Christiane Castella Schwarzen
Co-Präsidentin


Claude VAUTHEY
Co-Präsident